



# **Turnverein Cannstatt 1846 e.V.**

## **Satzung 2023**



# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 - Zweck des Vereins
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Grundsätze des Vereins

## B. Mitgliedschaft

- § 5 - Mitglieder
- § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 - Ehrungen
- § 9 - Beitragswesen
- § 10 - Abwicklung des Beitragswesens
- § 11 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

## C. Organe des Vereins

- § 12 - Vereinsorgane
- § 13 - Grundsätze für die Tätigkeit der Amtsinhaber des Vereins
- § 14 - Mitgliederversammlung
- § 15 - Vertreterversammlung
- § 16 - Vorschriften für die Vertreterversammlung
- § 17 - Präsidium
- § 18 - Hauptausschuss
- § 19 - Ehrenrat
- § 20 - Vereinsjugend

## D. Organisation des Sportbetriebes

- § 21 - Ausschüsse
- § 22 - Abteilungen
- § 23 - Gruppen ohne Abteilungsstatus

## E. Sonstige Vorschriften

- § 24 - Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 25 - Rechnungsprüfung
- § 26 - Strafbestimmungen
- § 27 - Datenschutz
- § 28 - Auflösung des Vereins
- § 29 - Gerichtsstand
- § 30 - Schlussbestimmung

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Diese Form meint Frauen und Männer gleichermaßen.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 16.07.1846 gegründete Verein trägt den Namen "Turnverein Cannstatt 1846 e.V." (kurz TV Cannstatt). Er ist in das Vereinsregister Stuttgart Bad Cannstatt eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart – Bad Cannstatt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: weiß/blau.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, insbesondere durch Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
2. Der Verein betreibt und fördert:
  - den Breiten- und Leistungssport im Allgemeinen,
  - die Freizeitgestaltung,
  - die Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - insbesondere die Gesundheit und den Gemeinsinn seiner Mitglieder,
  - die Jugenderholung,
  - die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sozialbenachteiligten Menschen durch den Sport sowie kulturelle Aktivitäten und internationale Begegnungen.
3. Der Verein ist Freier Träger der Jugendhilfe und betreibt die TVC-Sportkindertagesstätten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Grundsätze des Vereins

1. Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungsfeindlichen und fremdenfeindlichen Bestrebungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen jedweder Art entschieden entgegen.
2. Mitglieder, die insbesondere in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder -widriger Organisationen nahestehen oder repräsentieren, verwenden oder verbreiten, werden aus dem Verein ausgeschlossen.



3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein unterscheidet:

- a) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Ordentliche Mitglieder,
- b) Kinder und Jugendliche,
- c) Juristische Personen,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Ehrenvorsitzende.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des schriftlichen Aufnahmeantrags auf der Vereinsverwaltung unter Berücksichtigung des eingetragenen Datums auf dem Aufnahmeschein. Zusätzlich kann die Beitrittserklärung digital mit dem zur Verfügung gestellten Formular oder in Form einer digitalen Plattform erfolgen. Der Eintritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats durch das Präsidium schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Minderjährige bedürfen zum Eintritt der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt:  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Präsidium (Zugang auf der Verwaltung des Vereins). Bei Minderjährigen gilt § 6, Satz 4, entsprechend. Die Kündigung kann monatlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.  
Zudem kann, bei Inanspruchnahme von verschiedenen Sportangeboten mit Zusatzbeiträgen, das Zusatzangebot mit der Vereinsmitgliedschaft gekündigt werden.
2. Streichung aus der Mitgliederliste:  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß dieser Satzung in Verzug ist.
3. Ausschluss:  
Das Präsidium kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder erhebliche Verstoß gegen Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins oder eines Verbandes, die für das Mitglied verbindlich ist, sowie unehrenhaftes Verhalten. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Mitglieder können bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes ausgeschlossen werden. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.



4. Ein Austritt, eine Streichung von der Mitgliederliste sowie ein Ausschluss berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener, satzungsgemäßer Verpflichtungen.

#### **§ 8 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder
  - für außergewöhnliche Leistungen,
  - für Verdienste,
  - für langjährige Mitgliedschaft.
2. Das Präsidium kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsfrei.
3. Die Vertreterversammlung kann Ehrenvorsitzende ernennen.
4. Weitere Einzelheiten sind in einer Ehrenordnung geregelt, welche gemäß § 17 Pkt. 6 erlassen wird.

#### **§ 9 Beiträge**

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Folgende reguläre Beiträge können erhoben werden:
  - a) eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein monatlicher oder jährlicher Mitgliedsbeitrag,
  - c) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren für den Abteilungssport und
  - d) Zusatzbeiträge für verschiedene Sportangebote und Aufnahmegebühren.
  - e) Rechnungs- und Bearbeitungsgebühren
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre als ordentliches Mitglied angehören, sind beitragsfrei.
4. Die Höhe des Vereinsbeitrags (Jahresbeitrag), der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen wird durch die Vertreterversammlung (§ 15 Pkt. 3) festgesetzt.
5. Mitglieder können aus sozialen oder anderen Gründen durch das Präsidium ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befristet befreit werden. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag, dem Präsidium glaubhaft darlegen.
6. Die Vertreterversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Erhebung von einmaligen Sonderleistungen beschließen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrags auf Erhebung der Umlage sind durch das Präsidium darzulegen. Die Notwendigkeit der Umlage ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag gem. § 9 Abs. 2b nicht übersteigen.
7. Personen, die ein Satzungsamt des Vereins nach § 17 ehrenamtlich bekleiden, können für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei gestellt werden.
8. Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer, die für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung erhalten, können auf Antrag einen ermäßigten Beitrag zahlen, den das Präsidium per Beschluss festlegt.

#### **§ 10 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils spätestens am 01. Februar eines jeden Jahres bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Mitgliedsbeiträge können auch monatlich erhoben werden und sind somit zum 01. eines Monats fällig.
2. Abteilungsbeiträge werden separat von den Abteilungen erhoben und beschlossen. Fälligkeit, Höhe und der Zahlungsrhythmus können von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen abweichen.



3. Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind per SEPA Lastschriftmandat zu entrichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (z.B. bei Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.  
Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
6. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

#### **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Rechte:
  - a) Wahl-, Stimm-, und Antragsrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder können diese Rechte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Verein und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in den Abteilungen ausüben. Die Regelungen in der Jugendordnung des Vereins bleiben hiervon unberührt.
  - b) Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen und der dem Verein sonst zur Verfügung stehenden Einrichtungen innerhalb der bestehenden Ordnungen des Vereins, seiner Abteilungen sowie der Bedingungen und Ordnungen der Betreiber.
  - c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, insbesondere auch als Mitglied an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht.
2. Pflichten:
  - a) Anerkennung und Beachtung der Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen des Vereins sowie die Unterwerfung unter die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.
  - b) Haftung gegenüber dem Verein bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und die geltenden Ordnungen.
  - c) Befolgung der Weisungen von Aufsichtspersonen.
  - d) Tragen einer Sportbekleidung in den vom Verein bzw. seinen Abteilungen vorgegebenen Ausführungen (Farben, Aufdrucke und Aufschriften) bei Wettkämpfen.
  - e) Die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten die in der Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

### **C. Organe des Vereins**

#### **§ 12 Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vertreterversammlung
3. Der Hauptausschuss
4. Das Präsidium
5. Der Ehrenrat



Die genannten Organe des Vereins können ihre Versammlungen bei Vorliegen besonderer Gründe auch virtuell durchführen und Beschlüsse fassen. Virtuelle Versammlungen der genannten Organe des Vereins bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

### **§ 13 Grundsätze für die Tätigkeit der Amtsinhaber des Vereins, Haftungsbeschränkung**

1. Die Amtsinhaber und Mitarbeiter des Vereins verpflichten sich, die Grundsätze des freiheitlich demokratischen Handelns des Vereins einzuhalten und dafür einzutreten.
2. In Satzungsämter können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die sich diesen Grundsätzen unterwerfen und sich dazu bekennen. Personen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie extremistischen Parteien oder Organisationen nahestehen, können kein Amt des Vereins bekleiden.
3. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hier nach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.  
Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
4. Die gewählten und bestellten Organmitglieder des Vereins und der Abteilungen müssen zum Zeitpunkt der Bestellung Mitglied des Vereins und volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Die gewählten Vertreter für die Vertreterversammlung müssen ebenfalls Mitglied des Vereins sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Ordentlichen Mitglieder (s. § 5 a). Sie ist zuständig für:
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Änderung des Vereinszwecks und
  - die Verschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen.Sie wird vom Präsidium einberufen, wenn einer der genannten Gründe vorliegt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Für eine Auflösung zum Zwecke einer Verschmelzung oder einer Fusion, sowie für die Änderung des Vereinszwecks genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Für die Mitgliederversammlung gelten die unter § 16 unter Punkt 2, 3, 5 und 8 aufgestellten Vorschriften sinngemäß.
6. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der schriftlichen Forderung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

### **§ 15 Die Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
  - b) gewählten Vertretern der Abteilungen,
  - c) gewählten Vertretern der Gruppen ohne Abteilungsstatus, die eine Sportsparte betreiben,



- d) gewählten Vertretern des Bewegungszentrums und des Pfefferclubs,
  - e) gewählten Vertretern der Gesamtheit aller übrigen Mitglieder.
2. Jede Abteilung stellt für je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen, jedoch mindestens zwei gewählte Vertreter. Alle anderen Bereiche stellen je angefangene 50 Mitglieder (einschl. Kinder und Jugendliche) einen, jedoch maximal 6 Vertreter. Grundlage zur Aufstellung des jährlichen Delegiertenschlüssels ist die jährliche WLSB-Bestandsmeldung. Die Amtszeit der gewählten Vertreter beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Austritt eines Vertreters aus der betreffenden Abteilung oder gar dem Verein, kann für die Restlaufzeit ein Ersatzvertreter bestellt werden.
- Ein Vertreter kann nur ein Mandat wahrnehmen.
3. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
- die Genehmigung der Jahresberichte,
  - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - die Bestätigung der Ausschüsse und ihrer Ordnungen,
  - die Entlastung des Präsidiums,
  - die Wahl des Präsidiums,
  - die Wahl des Ehrenrates,
  - die Wahl der Revisoren,
  - eine Satzungsänderung,
  - die Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahmen, soweit diese mehr als 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens des Vereins (ohne Abteilungsbeiträge) ausmachen,
  - die Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages, der Vereinsaufnahmegebühr und einmaliger Sonderleistungen,
  - die Festsetzung und Beschluss über die Mittelzuweisung an die Abteilungen (Beitragsrückflusssystem) und
  - die Beschlussfassung über Anträge.

#### **§ 16 Vorschriften für die Vertreterversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Vertreterversammlung durchgeführt, sie wird vom Präsidium einberufen. Die Vertreterversammlung kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch in virtueller Form stattfinden. Darüber entscheidet das Präsidium.
2. Die Bekanntgabe des Termins zur Vertreterversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher auf der Homepage des TV Cannstatt und durch Aushang im Schaukasten des TV Cannstatt – Am Schnarrenberg.
3. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vertreterversammlung.
4. Die Tagesordnung, sowie eingegangene Anträge werden mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung den Vertretern zugesandt.
5. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
6. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Zu Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vertreter erforderlich.
8. Über den Verlauf der Vertreterversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll und können binnen einer Frist von vier Wochen Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls schriftlich gegenüber dem Präsidium geltend machen. Das Präsidium entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.





10. Außerordentliche Vertreterversammlungen müssen stattfinden:

- a) Wenn sie das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält und
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der gewählten Vertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- c) Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Vorschriften, wie zu den ordentlichen Versammlungen.

#### **§ 17 Präsidium**

1. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- bis zu drei, mindestens jedoch zwei, untereinander gleichberechtigten Vizepräsidenten.

Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus bis zu vier weiteren untereinander gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Präsidiums nach § 26 BGB kann die Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

Bei der Wahl nicht besetzter oder vorzeitig freigewordener Ämter von „weiteren Präsidiumsmitgliedern“ kann das Präsidium mit Mitgliedern des Vereins bis zur nächsten Vertreterversammlung kommissarisch besetzen.

4. Es werden gewählt:

der Präsident, ein Vizepräsident und bis zu zwei „weitere Präsidiumsmitglieder“ in den Jahren mit ungerader Jahreszahl; alle übrigen Präsidiumsmitglieder in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Die Wahl auf ein zuvor kommissarisch geführtes oder ein vorzeitig frei gewordenes Amt im Präsidium erfolgt jeweils für die nach normalem Wahlturnus verbleibende Amtszeit.

Im Protokoll der Vertreterversammlung sind die Namen aller Präsidiumsmitglieder und die Amtszeiten, für die sie gewählt sind, festzuhalten.

5. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des Vereins. Es führt die durch die Vertreterversammlung ergangenen Beschlüsse aus. Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. Dem Präsidium obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Mittel gemäß Haushaltsplan.

6. Das Präsidium kann zur Regelung der internen Abläufe des Vereins weitere Vereinsordnungen beschließen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen der Vertreterversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Veränderungen und Aufhebungen.

#### **§ 18 Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss besteht aus:

- den Abteilungsleitern, die sich durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertreten lassen können,
- dem Ehrenrat,
- dem Jugendvorstand,
- den Leitern der Gruppen nach § 15, 1c und
- dem Präsidium.

Der Hauptausschuss behandelt Vereinsangelegenheiten und leitet Beratungsergebnisse in Form von Empfehlungen zur Beschlussfassung an das Präsidium weiter. Er ist vom Präsidium bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einzuberufen.



#### **§ 19 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern verschiedener Abteilungen. Er wird auf vier Jahre auf Vorschlag des Präsidiums von der Vertreterversammlung gewählt. Der Ehrenrat behandelt die ihm nach der Ehrenordnung übertragenen Aufgaben.

#### **§ 20 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.  
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
3. Der Jugendvorstand gehört dem Hauptausschuss an. Er setzt sich aus mindestens zwei bis maximal vier Jugendsprechern aus verschiedenen Abteilungen zusammen. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie arbeiten eng mit dem Ressort Jugend des Präsidiums zusammen.

### **D. Organisation des Sportbetriebes**

#### **§ 21 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

#### **§ 22 Abteilungen**

1. Die Gründung einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung. Einer Abteilung kann durch Präsidiumsbeschluss der Abteilungsstatus entzogen werden, wenn kein Abteilungsvorstand gebildet werden kann. Sie ist dann eine Gruppe nach § 23. Eine Abteilung wird ferner aufgelöst, wenn die ordentliche Abteilungsversammlung dies mit zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt und die darauf folgende nächste Vertreterversammlung diesen Beschluss bestätigt.
2. Jede Abteilung wird durch einen Vorstand geleitet. Dieser setzt sich nach den Bedürfnissen der Abteilung zusammen, umfasst jedoch mindestens den Abteilungsleiter, den Abteilungskassier sowie den Abteilungsschriftführer. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Jede Abteilung regelt Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig. Sie ist jedoch an Beschlüsse, welche die Vertreterversammlung oder das Präsidium fassen, gebunden.  
Die Abteilungen erhalten finanzielle Mittel nach einem von der Vertreterversammlung genehmigten Schlüssel (Beitragsrückfluss) zugewiesen.  
Daneben können die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben, die sie selbst beschließen. Sie führen eigene Kassen, welche der Prüfung durch die gewählten Revisoren des Vereins unterliegen. Die Kassen sind bis zu einem festgesetzten Termin der Geschäftsstelle in einem geordneten Zustand vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins erfolgt die Streichung des Beitragsrückflusses bzw. es wird ein Strafgeld erhoben.



4. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Vertreterversammlung statt. Die Abteilungsversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in virtueller Form stattfinden. Für eine virtuelle Abteilungsversammlung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter (gem. § 15 1b),
- die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen (Zusatzbeiträgen und Zusatzaufnahmegebühren),
- die Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats und –haushalt.

Zu den Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen. Von den Abteilungsbeschlüssen sind Protokolle zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen. Abteilungsversammlungen mit übergeordneter oder regionaler Bedeutung müssen vom Präsidium genehmigt werden, insbesondere dann, wenn Beschlussgegenstand einer Abteilungsversammlung die Gründung von Spielgemeinschaften, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder ähnliche Entscheidungen sind.

5. Die Abteilungen dürfen den Verein und/oder die Abteilungen selbst nur im Rahmen der den Abteilungen zufließenden Mittel verpflichten.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedschaftsverbände im WLSB, sofern die Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitglieder sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages ergänzend versichert.

### **§ 23 Gruppen ohne Abteilungsstatus**

1. Der Verein kann bestimmte Sport- oder Bewegungsformen in Gruppen ohne Abteilungsstatus (s. § 15 1c) anbieten. Diese Gruppen nehmen nicht an Ligaspielen, Verbandsspielen bzw. am Wettkampfsportbetrieb teil, es sei denn, dass ein Antrag auf Abteilungsgründung gestellt ist, das Präsidium diesem zustimmt und die Vertreterversammlung darüber noch nicht entschieden hat. Für jede Gruppe wird ein Leiter berufen, der sie zu betreuen und zu leiten hat. Der Leiter der Gruppe hat keine Vertretungsbefugnis nach außen. Die jeweiligen Gruppen sind nicht berechtigt, eigenständige Kassen und/oder Sparbücher zu führen. Über die Bildung einer Gruppe, sowie die Bestätigung des Leiters oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen beschließt das Präsidium.
2. Der Verein kann Gruppen von Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen (z.B. Firmengruppen), Nutzungsrechte einräumen. Rechte und Pflichten der angeschlossenen Gruppen werden durch einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Verein geregelt.

### **E. Sonstige Vorschriften**

#### **§ 24 Vergütung der Vereinstätigkeit**

1. Die Organmitglieder des Vereins und der Abteilungen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.
2. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der Abteilungen können Organmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) erhalten.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung einer Organfunktion im Hauptverein nach Abs. (2) trifft das Präsidium. In den Abteilungen trifft diese Entscheidung die Abteilungsleitung nach Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.



5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Organmitglieder oder die sonst im Auftrag des Vereins oder seiner Abteilungen tätigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine vom Präsidium oder einer Abteilungsleitung genehmigte Tätigkeit für den Verein oder seine Abteilungen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

## **§ 25 Rechnungsprüfung**

1. Die Vertreterversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Revisor gewählt. Zum Revisor können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Präsidium oder dem Hauptausschuss angehören (§ 12, 3 und 4).
2. Die Revisoren sind für die Prüfung aller Kassen, einschließlich der Abteilungskassen zuständig. Alle Kassen sind sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfberichte der Abteilungskassen werden dem Abteilungsleiter und dem Abteilungskassier zugestellt. Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von einem Monat bereinigt werden. Sollten keine Korrekturen erfolgen und vorgelegt werden, kann auch hier ein Strafgeld erhoben werden.
3. Der Prüfungsbericht ist der Vertreterversammlung vorzulegen. Über Beanstandungen müssen die Revisoren zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 26 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterwerfen sich diesen Strafbestimmungen. Das Präsidium kann gegenüber Mitgliedern oder Abteilungen, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. einen Verweis
2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. eine Geldstrafe bis zu 250,-€ je Einzelfall
4. Vereinsausschluss gem. § 7 Ziffer 3 der Satzung

## **§ 27 Datenschutz**

Der Verein gewährleistet den gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung, der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die



Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten und Löschung seiner Daten (unter Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen). Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 28 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für die Beschlussfassung ist § 14, 3. maßgebend. Für den Fall der Auflösung sind von der, die Auflösung bestimmenden, Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, dies es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 29 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart-Bad Cannstatt.

#### **§ 30 Schlussbestimmung**

Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge der Eintragung bzw. durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Vertreterversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.